

28.04.97

Fz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Regelung von Vorschriften der Kriegsschaden- rente nach dem Lastenausgleichsgesetz

A. Zielsetzung

Anpassung der Unterhaltshilfe und der Entschädigungsrente nach dem Lastenausgleichsgesetz auf der Grundlage des Anpassungssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten.

Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß künftiger Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnungen auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes.

B. Lösung

Artikel 1 (24. UhAnpV):

Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe und davon abhängiger Beträge gemäß §§ 277 a, 292 Abs. 7 LAG um den Satz von 1,47 v.H., um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten zum 1. Juli 1997 anzupassen gewesen wären, sowie Erhöhung der für die Entschädigungsrenten maßgebenden Sätze des Einkommenshöchstbetrags gemäß § 279 Abs. 3 LAG.

Artikel 2 (Ermächtigung):

Ermächtigung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes gem. § 367 Abs. 2 LAG, zukünftig die Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnungen zu erlassen.

C. Alternativen

Artikel 1 (24. UhAnpV):

Keine. Die Verordnung ergeht insoweit ohne Ermessensspielraum.

Artikel 2 (Ermächtigung):

Verzicht auf die Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnungen auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Durch die vorgesehenen Anpassungen der Unterhaltshilfe und der Entschädigungsrente nach dem Lastenausgleichsgesetz ergeben sich Mehraufwendungen für die Haushaltsjahre

	1997	1998	1999	2000
		– in Mio. DM –		
insgesamt	1,2	2,2	1,9	1,7
davon haben nach § 6 LAG zu tragen				
der Bund	0,8	1,5	1,3	1,1
die Länder	0,4	0,7	0,6	0,6

2. Vollzugsaufwand

Da die Länder für die Durchführung des Lastenausgleichs zuständig sind, entstehen diesen geringe, nicht näher quantifizierbare Kosten beim Vollzug der Anpassung.

Die Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß künftiger Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnungen auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes stellt eine Maßnahme der Rechtsetzungs- und Verwaltungsvereinfachung dar. Der Verzicht auf das förmliche Verordnungsgebungsverfahren in der Schlußphase des Lastenausgleichs führt zu – allerdings geringfügigen – Einsparungen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Bundesrat

Drucksache 310/97

28.04.97

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Regelung von Vorschriften der Kriegsschaden-
rente nach dem Lastenausgleichsgesetz**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 28. April 1997

031 (431) - 533 21 - La 90/97

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Regelung von Vorschriften der
Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

7.5 

**Verordnung
zur Regelung von Vorschriften
der Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz
Vom 1997**

Auf Grund der §§ 277 a, 279 Abs. 3, 292 Abs. 7 und des § 367 Abs. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

**Vierundzwanzigste Verordnung
zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
(24. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 24. UhAnpV)**

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1997 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe

- a) für Berechtigte (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
von 808 auf 820 Deutsche Mark,
- b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 539 auf 547 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 273 auf 277 Deutsche Mark,

- d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 444 auf 451 Deutsche Mark,
- 2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 Satz 6 des Gesetzes)
von 281 auf 286 Deutsche Mark,
- 3. der Selbständigenzuschlag
 - a) für Berechtigte (§ 269a Abs. 2 des Gesetzes) in Zuschlagsstufe
 - 1 von 184 auf 187 Deutsche Mark,
 - 2 von 234 auf 237 Deutsche Mark,
 - 3 von 279 auf 283 Deutsche Mark,
 - 4 von 310 auf 315 Deutsche Mark,
 - 5 von 342 auf 347 Deutsche Mark,
 - 6 von 374 auf 380 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269a Abs. 3 des Gesetzes) in Zuschlagsstufe
 - 1 von 97 auf 98 Deutsche Mark,
 - 2 von 112 auf 114 Deutsche Mark,
 - 3 von 125 auf 127 Deutsche Mark,
 - 4 von 140 auf 142 Deutsche Mark,
 - 5 von 161 auf 163 Deutsche Mark,
 - 6 von 191 auf 194 Deutsche Mark,
- 4. der Sozialzuschlag
 - a) für Berechtigte (§ 269b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
von 112 auf 114 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)
von 140 auf 142 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
von 175 auf 178 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
von 65 auf 66 Deutsche Mark.

5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes) von 975 auf 991 vom Hundert.

§ 2

Anpassung von Beträgen in § 276 Abs. 4 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1997 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
 - a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte jeweils von 257 auf 261 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten von 190 auf 193 Deutsche Mark,
 - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen von 118 auf 120 Deutsche Mark,
2. der Schonbetrag in § 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes von 322 auf 327 Deutsche Mark.

§ 3

Anpassung des Einkommenshöchstbetrages der Entschädigungsrente

Vom 1. Juli 1997 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes

- a) für Berechtigte
von 1 205 auf 1 219 Deutsche Mark,
- b) für den jeweiligen Ehegatten
von 754 auf 764 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind
von 281 auf 285 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen
von 509 auf 516 Deutsche Mark,

2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes

- a) für Berechtigte
von 1 435 auf 1 449 Deutsche Mark,
- b) für den jeweiligen Ehegatten
von 809 auf 819 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind
von 332 auf 336 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen
von 624 auf 631 Deutsche Mark.

§ 4

Anpassung von Beträgen in § 292 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1997 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes
jeweils
von 322 auf 327 Deutsche Mark,
2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes
 - a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte oder untergebrachte jeweilige Ehegatten
von 121 auf 123 Deutsche Mark,
 - b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten
von 209 auf 212 Deutsche Mark,
 - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 41 auf 42 Deutsche Mark.

Artikel 2

Ermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 277 a des Lastenausgleichsgesetzes wird gemäß § 367 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes übertragen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1997

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister des Innern

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 277 a des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) in der durch Artikel 73 des Rentenreformgesetzes 1992 (BGBl. I 1989 S. 2261, 2390) geänderten Fassung sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen; die Anpassung damit im Zusammenhang stehender Beträge ist in § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 LAG bestimmt. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Unterhaltshilfe zum 1. Juli 1997 als dem nächsten gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungszeitpunkt angepaßt werden.

Die Anpassung der Unterhaltshilfe führt zu folgenden, unmittelbar auf dem gesetzlichen Auftrag beruhenden Mehraufwendungen:

	1997	1998	1999	2000
	– in Mio DM –			
insgesamt	1,2	2,2	1,9	1,7
davon haben nach § 6 LAG zu tragen				
der Bund	0,8	1,5	1,3	1,1
die Länder	0,4	0,7	0,6	0,6

Der auf den Bund entfallende Anteil an den Mehraufwendungen ist im Bundeshaushaltsplan 1997 und im Finanzplan bis 2000 berücksichtigt. Die Ansätze der Länder in ihren Haushalts- und Finanzplänen gehen ebenfalls bereits von dem erhöhten Aufwand aus. Angesichts der geringen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der entstehenden Mehrausgaben sind Auswirkungen dieser Verordnung auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Die in § 367 Abs. 1 LAG enthaltene Ermächtigung der Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates die im LAG vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen, kann nach § 367 Abs. 2 LAG auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes weiter übertragen werden. Hierdurch sollen die gesetzgebenden Körperschaften von Vorschriften zumeist technischer Art, von Tabellenwerken und von Bestimmungen, die möglicherweise häufiger oder regelmäßig geändert werden müssen, entlastet werden. Dies trifft auf die in Artikel 1 enthaltene, jährlich zu erlassende Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung zu. Die Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß dieser Rechtsverordnung in Artikel 2 auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes stellt zugleich eine Maßnahme der Rechtsetzungs- und Verwaltungsvereinfachung dar.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (24. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG):

Zu §§ 1 bis 4 (Anpassungsvorschriften)

Nach § 277 a LAG sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli mit dem Hundertsatz anzupassen, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten jeweils anzupassen gewesen wären. Die in § 277 a LAG bestimmte Nichteinbeziehung der Rentennettoquote (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) in die Anpassungsformel führt im Ergebnis, wie bei den Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den gesetzlichen Unfallrenten, zu einem Anpassungssatz von 1,47 v.H. Um diesen Hundertsatz sind die in § 277 a Abs. 2 und § 292 Abs. 7 LAG genannten Beträge anzuheben (§§ 1, 2 und 4 des Entwurfs). Im einzelnen ist dabei in gleicher Weise zu verfahren wie bei der 1. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1740); auf die Begründung dazu (BR-Drucksache 585/73) wird verwiesen. Die Anpassung des Einkommenshöchstbetrags der Entschädigungsrente (§ 3 des Entwurfs) ergibt sich nach § 279 Abs. 3 LAG aus den Erhöhungsbeträgen der Unterhaltshilfe.

Wie bei den bisherigen Anpassungsverordnungen sind bei der Festsetzung der neuen Beträge nach Anwendung des Anpassungssatzes (1,47 v.H.) Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche

Mark nach oben gerundet worden. Dieser seit Jahren angewandte Berechnungsmodus gewährleistet, daß auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen. Die Zulässigkeit von Abrundungen folgt aus § 277 a Abs. 2 letzter Satz LAG.

Artikel 2 (Ermächtigung):

In Artikel 2 wird der Präsident des Bundesausgleichsamts gem. § 367 Abs. 2 LAG ermächtigt, zukünftig die Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnungen (Artikel 1) zu erlassen. Der gesetzliche Rahmen dieser Verordnungen ist durch die §§ 277 a, 279 Abs. 3 und 292 Abs. 7 LAG bestimmt. Die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass der Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnungen auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes stellt eine Maßnahme der Rechtsetzungs- und Verwaltungsvereinfachung dar.

Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Anpassung der Unterhaltshilfe in Artikel 1 erfolgt entsprechend der Vorgabe des § 277 a LAG und ebenso wie die gesetzlichen Altersrenten und die Renten nach anderen Sozialleistungsgesetzen zum 1. Juli. Die Verordnung muß daher zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten; zum gleichen Zeitpunkt geht die Ermächtigung gem. Artikel 2 auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes über.

Beschluß
des Bundesrates

**Verordnung zur Regelung von Vorschriften der Kriegsschadenrente
nach dem Lastenausgleichsgesetz**

**Der Bundesrat hat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**